

+49 6831 447163

Abschrift

3 L 434/16



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

BESCHLUSS

In dem Verfahren

der CDU-Fraktion im Stadtrat von Friedrichsthal, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Daniel Jung, Warken-Eckstein-Straße 8, 66299 Friedrichsthal,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Halm & Preßer,
Lutherstraße 14, 66538 Neunkirchen,

gegen

den Bürgermeister der Stadt Friedrichsthal, Schmidbornstraße 12 a, 66299 Friedrichsthal,

- Antragsgegner -

w e g e n Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Welsch und die Richter am Verwaltungsgericht Weichel und Schwarz am 21. April 2016

In der Erwägung,

- dass die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG vorliegen, wonach der Bürgermeister auf schriftlichen Antrag einer Fraktion bestimmte Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Gemeinderats gehören müssen, in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen hat,

+49 6831 447163

- 2 -

- dass die Antragstellerin ihren Antrag am 11.04.2016 rechtzeitig gestellt hat,
- dass die gemäß § 41 Abs. 3 Satz 3 KSVG maßgebende Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen noch eingehalten werden kann,
- dass bei einer Einberufung des Gemeinderates nach § 41 Abs. 3 Satz 2 KSVG zwar grundsätzlich die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde einzuhalten ist,
- dass die Regelung der Aufnahmepflicht des § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG, ebenso wie die Regelung der Beschlussfähigkeit des Rates, § 44 KSVG, insoweit aber keine Einschränkungen enthält und § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG nach seinem Regelungsgegenstand (Aufnahme in die Tagesordnung der – wie zu betonen ist – nächsten Sitzung) zeigt, dass ein zügiges Handeln des Bürgermeisters – notfalls unter entsprechenden Einschränkungen – geboten ist¹,
- dass es im Übrigen allein Sache des Rates ist, unter Berücksichtigung der insoweit einschlägigen Regelungen des KSVG über die Abwicklung des aufgenommenen Tagesordnungspunktes zu entscheiden, er insbesondere in der Sache keinen Beschluss fassen muss,

b e s c h l o s s e n :

I. Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, den folgenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates der Stadt Friedrichsthal am 27.04.2016 aufzunehmen:

„Bürgerfreundlichere Ausgestaltung der Einwohnerfragestunde durch Erlass einer Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Rat der Stadt Friedrichsthal vom 05.11.2014 bezüglich Anfangszeit und Wegfall der vorherigen fristgebundenen schriftlichen Einreichung der Frage gemäß Antrag der CDU-Fraktion Ziffer 1 a) vom 11.04.2016.“

¹ So ausdrücklich OVG des Saarlandes, Urteil vom 03.12.1992 -1 R 57/91-, SKZ 1993, 39, 40

+49 6831 447163

- 3 -

II. Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO der Antragsgegner.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, innerhalb von **zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

gez.: Welsch

Weichel

Schwarz

Beglaubigt:
Saarlouis, den: 21.04.2016

(Loch)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbearbeiter/Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

